

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

über das Inkrafttreten der

6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 42 „Ortskern II“

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 04. April 2019 die 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 42 „Ortskern II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Bestandteil der Begründung ist eine schalltechnische Beurteilung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist die Anpassung der Festsetzungen zur Entwicklung der Neuen Mitte in Hasbergen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 42 „Ortskern II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan 42 „Ortskern II“ liegt mit der Begründung incl. Anlagen gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, Zimmer 312 /314 /315 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, 22.05.2019
Der Bürgermeister

ausgehängt am: 23.05.2019
abgenommen am: 22.06.2019

Elixmann